

RS Vwgh 1963/3/20 1098/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1963

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §23 Abs3;

Rechtssatz

Die Entziehung der einem Beamten rechtskräftig zugewiesenen Naturalwohnung liegt nicht im freien Ermessen der Behörde. Soll eine Dienstwohnung nach ihrer Räumung durch den bisherigen Besitzer wiederum als Naturalwohnung verwendet werden, so wird sie nicht auf eine (andere) Art verwendet, die im höheren Maße den Interessen der Verwaltung dient, als ihre bisherige Verwendung. Auf die Zuweisung einer Naturalwohnung hat ein Beamter keinen Anspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961001098.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at